

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 250/2018
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement und Liegenschaften	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	12	14.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	14	27.11.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	16	11.12.2018

Friedhofsgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 13.13.01 – Friedhofsunterhaltung und Bestattungswesen

Haushaltsjahr 2019

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung für 2019 wird zugestimmt.

2. Der Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird zugestimmt. Die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird beschlossen.

Satzung
 zur Änderung der Gebührensatzung für
 die Friedhöfe der Stadt Mettmann
 vom 2. Dezember 1987
(26 . Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969

(GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Punkt C erhält folgende neue Fassung:

	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
C. Gestellung von Sargträgern je Träger		entfällt

§ 1 Punkt I Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Mehrkosten bei außerordentlichem Mehraufwand werden nach tatsächlichem Arbeitsaufwand zu folgenden Stundensätzen abgerechnet:

Personalkosten je Stunde	39,92 €
Fahrzeugkosten je Stunde	25,67 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung für das Jahr 2019 ist als Anlage beigefügt. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 1.800.736 € auf 1.814.484 € um 0,8%.

Mehraufwendungen i.H.v. 15.000 € werden u.a. bei der Position „Wegeüberarbeitung Friedhof Goethestraße“ aufgrund aktueller Erkenntnisse erwartet (lfd. Nr. 8).

Minderaufwendungen i.H.v. 13.563 € sind u.a. bei der Position „Verzinsung des Anlagekapitals“ durch Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,50% auf 6,20% zu verzeichnen (lfd. Nr. 36).

Die Gestellung der Sargträger durch die Stadt Mettmann entfällt ab 2019. Diese Aufgabe wird auf die Bestattungsunternehmen übertragen. Mit dieser Neuerung gehen Minderaufwendungen bei der Position „Dienstleistungen im Friedhofswesen“ (lfd. Nr. 23) durch Wegfall der Beauftragung externer Sargträger sowie bei der Erstattung der Personalkosten (lfd. Nr. 34) durch Abnahme städtischen Personals einher. Bei der Erstattung der Personalkosten ist dennoch eine Erhöhung des Ansatzes zu verzeichnen, da die Personalkosten für das städt. Friedhofspersonal im Vorjahr zu gering bemessen waren.

Aufgrund des Wegfalls der Gestellung wird bei der Erstattung Verwaltungskosten für die Abteilung Personalservice ein Minderaufwand berücksichtigt, der durch Umstrukturierung der Abteilung Zentrale Verwaltung und gesunkenen Personalkosten innerhalb dieser Abteilung weiter verstärkt wird (lfd. Nr. 33).

In der Kalkulation 2019 wurde lediglich der Verlustvortrag des Jahres 2016 i.H.v. 471.363 € aufwandserhöhend berücksichtigt. Der Fehlbetrag des Jahres 2017 i.H.v. 678.378,59 € ist in den Folgeperioden auszugleichen.

Angesichts unveränderter Bestattungszahlen sinken die Gebühreneinnahmen in 2019 im Vergleich zum Vorjahr u.a. durch Wenigererträge bei der Abrechnung der Sargträger voraussichtlich um ca. 80.000 €.

Die Gebührensätze wurden letztmalig in 2015 und 2016 jeweils um 5% angehoben. Da bei höheren Gebührensätzen die Gefahr besteht, dass Angehörige die Verstorbenen in umliegenden Städten bestatten lassen, hat der Rat der Stadt Mettmann in den letzten Jahren Abstand von einer weiteren Erhöhung genommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze auch für 2019 nicht zu verändern, da bereits ca. 24% der verstorbenen Mettmanner (mit Hauptwohnsitz) in umliegenden Städten bestattet werden.

Da sich die Gesamtaufwendungen im Vorjahresvergleich um 13.748 € erhöhen und die Erträge aus Friedhofsgebühren um 80.110 € sinken, weist die Betriebskostenrechnung für das Kalkulationsjahr 2019 einen **Fehlbetrag i.H.v. 749.860 € (i.Vj. 656.002 €)** aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.

Die Verwaltung schlägt folgende **Satzungsanpassungen** vor:

§ 1 Buchstabe C der Satzung enthält den Zusatz „entfällt“, da die Stadt keine Sargträger mehr zur Verfügung stellt.

Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte D-I bleibt jedoch bestehen, da gemäß Rücksprache mit der Fachabteilung der Umstellungsaufwand bei Veränderung der Folgenummerierung im Friedhofsverwaltungsprogramm Hades sehr umfangreich wäre.

Des Weiteren wurden die Stundensätze für das Personal sowie die Fahrzeuge des Baubetriebshofes neu berechnet.

Der Personalstundensatz sinkt von 42,94 € auf 39,92 €; der Fahrzeugstundensatz steigt von 24,20 € auf 25,67 € (Neuberechnung des Personalstundensatzes auf Basis von KGSt-Werten).

§ 1 Buchstabe I Nr. 3 der Satzung wird entsprechend angepasst.